

**Studienordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. August 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften die folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufnahme des Studiums
- § 3 Studienziele
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Veranstaltungen

**II. Grundstudium**

- § 8 Aufbau des Grundstudiums
- § 9 Prüfungen im Grundstudium

**III. Hauptstudium**

- § 10 Aufbau des Hauptstudiums
- § 11 Prüfungsfächer des Hauptstudiums
- § 12 Prüfungen im Hauptstudium

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 13 Inkrafttreten

**V. Anhang A: Studienpläne**

**VI. Anhang B: Rahmenbedingungen für den Erwerb von Kreditpunkten im Hauptstudium**

- B.1 Allgemeine Bedingungen
- B.2 Bedingungen für die Pflichtfächer des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre
- B.3 Bedingungen für die Pflichtfächer des Diplomstudiengangs Volkswirtschaftslehre
- B.4 Bedingungen für die von der Fakultät angebotenen Wahlpflichtfächer

**I. Allgemeines**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium in den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre auf der Grundlage der Diplom-Prüfungsordnung (nachfolgend DPO) für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre / Volkswirtschaftslehre an der Universität Bielefeld vom 1. August 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 31 Nr. 16 S. 200).

**§ 2  
Aufnahme des Studiums**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Einschreibung an der Universität Bielefeld für einen der in dieser Studienordnung geregelten Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (nachfolgend *Fakultät*).

**§ 3  
Studienziele**

(1) Ziel des Studiums ist es, dass die Kandidatin<sup>1</sup> die wesentlichen Begriffe und Modelle der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie die grundlegenden in diesen Disziplinen benutzten Methoden beherrscht, wobei im Hauptstudium in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden. Das Konzept beider Diplomstudiengänge berücksichtigt schwerpunktmäßig quantitative wirtschaftswissenschaftliche Methoden und Modelle (s. auch § 1 DPO).

(2) Die Fähigkeit zu eigenständiger Erarbeitung und Darstellung wissenschaftlicher Inhalte wird durch mindestens drei Seminare mit begrenzter Teilnehmerzahl und die Diplomarbeit nachgewiesen.

(3) Individuelle Schwerpunktsetzung ist im Hauptstudium durch die Wahl eines Wahlpflichtfaches, durch optionale Wahl eines Studienschwerpunktes und durch die Auswahl von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Prüfungsfächer möglich. Die Wahlfreiheit und damit die Verantwortungsübernahme für eigenes Handeln ist in diesem System sehr groß.

**§ 4  
Studieninhalte**

(1) Die *Betriebswirtschaftslehre* befasst sich mit der Analyse und Modellierung ökonomischer Strukturen und Abläufe aus der Sicht des Betriebes. Schwerpunkte dabei sind Controlling, Finanzierung, Rechnungslegung, Marketing, Steuern und Unternehmensführung.

(2) Die *Volkswirtschaftslehre* behandelt einerseits Modelle von Volkswirtschaften, die Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen und Regulierungen auf Konjunktur und Wettbewerb (Makroökonomik), andererseits die Modellierung des Konsumenten, der Firma und der Interaktion ökonomischer Individuen (Mikroökonomik).

(3) Voraussetzung für das Verständnis ökonomischer Theorien, die quantitative Spezifizierung von Modellen, die Modellierung dynamischer Prozesse, die Überprüfung der Übereinstimmung von Modell und Realität und für die numerische Berechnung optimaler Handlungsstrategien ist eine intensive Ausbildung in mathematischen, statistischen und ökonometrischen Methoden. Zur Ausbildung der Betriebswirte gehört außerdem die Betriebsinformatik. Zur Ausbildung der Volkswirte gehören vertiefte Kenntnisse in Statistik oder in Ökonometrie.

<sup>1</sup> Um sprachliche Schwerfälligkeiten und bisherige Diskriminierungen zu vermeiden, wird die weibliche Form für beide Geschlechter gewählt.

(4) Die Inhalte der angebotenen Lehrveranstaltungen sind im jeweiligen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis und auf den Homepages der Lehrstühle dargestellt. Regelungen und Bedingungen für die Auswahl von Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Prüfungsfächern finden sich in Anhang B.

### § 5 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium umfasst 105 Semesterwochenstunden (SWS) und gliedert sich in das Grundstudium mit vier und das Hauptstudium mit fünf Semestern (Regelstudienzeit). Im Grundstudium werden alle Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 2 durch Tutorien von je 2 SWS, insgesamt also 32 SWS, begleitet.

(2) Das Grundstudium der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre ist identisch. Es bietet keine Wahlmöglichkeiten und wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Aufgrund einer bestandenen Diplom-Vorprüfung wird kein akademischer Grad verliehen.

(3) Das Hauptstudium schließt sich (Ausnahme: §18 Abs. 6 DPO) an das Grundstudium an, wenn dieses erfolgreich abgeschlossen ist. Es ermöglicht neben der allgemeinen Ausbildung eine Spezialisierung und Schwerpunktsetzung. Im Hauptstudium werden die einzelnen Prüfungen der Diplomprüfung jeweils studienbegleitend unter Anwendung eines Kreditpunktesystems abgelegt. Näheres zum Kreditpunktesystem ist in den §§ 5, 18, 19 DPO und Anhang B dieser Ordnung geregelt. Ein Teil der Studienleistungen des Hauptstudiums kann gemäß § 18 Abs. 6 in Verbindung mit § 20 Abs. 7 DPO auch vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung erbracht werden.

(4) Das Hauptstudium ist mit Bestehen der Diplomprüfung abgeschlossen. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät jenen akademischen Grad, der laut Diplomprüfungsordnung dem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang zugeordnet ist.

### § 6 Studienberatung

(1) Die *allgemeine Studienberatung* erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld (ZSB). Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die *studienbegleitende Studienberatung* erfolgt durch die allgemeine Studienberatung der Fakultät, durch die studentische Studienberatung sowie durch die Lehrenden in ihren Sprechzeiten.

(3) Die *Fachberatung* unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

(4) Die Fakultät orientiert sich bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

### § 7 Veranstaltungen

(1) (Lehr-)Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis, durch Aushänge und Internet-Seiten in Verantwortung der Fachvertreter angekündigt. Veranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind insbesondere Vorlesungen, Vorlesungen mit begleitenden Übungen und Seminare. Seminare können in der Form von Projekten abgehalten werden (s. Absatz 6).

(2) *Vorlesungen* sind wegen der großen Anzahl der Studierenden der Wirtschaftswissenschaften aufgrund knapper staatlicher Mittel die vorherrschende Veranstaltungsform. Im Grundstudium werden sie durch Tutorien gemäß § 5 Abs. 1 begleitet.

(3) *Tutorien* werden in der Regel unter Verantwortung der Vorlesungsveranstalterin von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.

(4) *Übungen* dienen der Einübung und Vertiefung des Vorlesungsstoffes. Sie werden in der Regel von der Veranstalterin selbst oder unter Verantwortung der Veranstalterin von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen durchgeführt.

(5) *Seminare* setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form mündlicher Vorträge und/oder schriftlicher Hausarbeiten voraus. Die Veranstalterin kann weitere oder andere Leistungen verlangen und die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen empfehlen.

(6) *Projekte* sind spezielle Seminare, die unter aktiver Beteiligung der Studierenden ausgewählte Problemstellungen in Teamarbeit behandeln, um dabei besondere Techniken, z.B. den Umgang mit oder das Erstellen von Programmen, Modellen und empirischen Daten zu vermitteln.

(7) Andere Veranstaltungsformen sind möglich.

## II. Grundstudium

### § 8 Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Studienvolumen des Grundstudiums beträgt ohne die Tutorien 55 SWS und gliedert sich in die vier Prüfungsfächer

- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Methoden 1
- Methoden 2 mit 48 SWS

und einen propädeutischen Teil mit mindestens 7 SWS.

(2) Jedes der vier *Prüfungsfächer* untergliedert sich in vier Lehrveranstaltungen, die, beginnend mit dem Wintersemester, in aufeinanderfolgenden Semestern stattfinden:

- Betriebswirtschaftslehre
  - BWL I (Leistungserstellung und Leistungsverwertung)
  - BWL II (Finanzwirtschaft des Unternehmens)
  - BWL III (Kostenrechnung)
  - BWL IV (Jahresabschluss)
- Volkswirtschaftslehre

- VWL I (Einführung in die Volkswirtschaftslehre)
- VWL II (Einführung in die Mikroökonomik)
- VWL III (Einführung in die Makroökonomik)
- VWL IV (Theorie der Wirtschaftspolitik)

• **Methoden 1**

- Mathematik I (Analysis)
- Mathematik II (Lineare Algebra)
- Mathematik III (Differenzen- und Differenzialgleichungen)
- Einführung in die Informatik

• **Methoden 2**

- Statistik I
- Statistik II
- Einführung in die Ökonometrie
- Einführung in die Unternehmensforschung

(3) *Propädeutische Pflichtveranstaltungen* des Grundstudiums:

- Einführung in das betriebliche Rechnungswesen sowie die Veranstaltungen
- Einführung in das Privat- und Wirtschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler
- Einführung in das Öffentliche Recht für Wirtschaftswissenschaftler.

(4) Die aktuellen Inhalte und evtl. Abweichungen von dem dreistündigen Umfang jeder Veranstaltung ergeben sich aus dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

(5) Das Grundstudium beginnt mit einer *Orientierungsphase*.

**§ 9**

**Prüfungen im Grundstudium**

(1) Die Prüfungen im Grundstudium sind gemäß § 12 Abs. 3 DPO studienbegleitend. Sie werden für jedes Fach in Form von vier Teilleistungen in den in § 8 Abs. 2 genannten Stoffgebieten erbracht. Für jede erfolgreich erbrachte Teilleistung werden gemäß § 12 Abs. 2 DPO 6 Kreditpunkte vergeben. Für jede benotete Abschlussprüfung werden gemäß § 13 Abs. 1 DPO zwei Prüfungstermine angeboten. Die gemäß § 8 Abs. 2 angegebene Reihenfolge der Teilleistungen wird empfohlen, ist aber nicht zwingend festgelegt. Insbesondere kann jede Teilleistung auch früher als in dieser Ordnung vorgesehen erbracht werden.

(2) Das Vordiplom ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a) die gemäß § 14 Abs. 3 DPO geforderten 96 Kreditpunkte erworben wurden, wobei auf jedes Prüfungsfach 24 Kreditpunkte entfallen
- b) die Teilnahme an den propädeutischen Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 2 nachgewiesen wurde. Der Nachweis für die propädeutischen Lehrveranstaltungen erfolgt durch das Studienbuch, im Falle des betrieblichen Rechnungswesens durch eine bestandene Klausur (s. § 10 Abs. 1 DPO).

(3) Alle Teilleistungen der Diplom-Vorprüfung können bei nicht ausreichenden Prüfungsleistungen bis zu zweimal wiederholt werden; danach besteht gemäß § 13 Abs. 3

DPO die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung, die gemäß § 13 Abs. 7 DPO vorgezogen werden kann. Die Ermittlung der Noten regelt § 14 DPO.

(4) Die Bewertung der unter Absatz 1 genannten Leistungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

**III. Hauptstudium**

**§ 10**

**Aufbau des Hauptstudiums**

(1) Das Studienvolumen des Hauptstudiums ergibt sich aus § 17 DPO in Verbindung mit Anhang B dieser Ordnung.

(2) Die Prüfungsleistungen des Hauptstudiums werden in fünf Prüfungsfächern studienbegleitend erbracht. In den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums müssen insgesamt 100 Kreditpunkte erworben werden, davon mindestens 14 in jedem der fünf Prüfungsfächer (siehe § 11 Abs. 1 und 2).

(3) Die Vergabe von Kreditpunkten regelt § 18 Abs. 4 DPO. Leistungen, die an anderen Fakultäten oder im Ausland erbracht wurden, können gemäß § 8 in Verbindung mit § 20 DPO anerkannt werden.

(4) Spezialisierung und Schwerpunktsetzung erfolgt durch die Wahl des Wahlpflichtfaches gemäß § 11 Abs. 3 sowie durch Wahl der Ausrichtung und Anzahl der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Prüfungsfächern. Die Nebenbedingungen für die Auswahl von Lehrveranstaltungen sind im Anhang B aufgeführt. Auf die Möglichkeit des gesonderten Ausweises von Leistungen in einem weiteren Studienschwerpunkt im Diplomzeugnis sei hingewiesen (siehe § 11 Abs. 5).

**§ 11**

**Prüfungsfächer des Hauptstudiums**

(1) Das Hauptstudium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre gliedert sich in die Prüfungsfächer:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Angewandte Betriebswirtschaftslehre
- Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- Betriebsinformatik
- Wahlpflichtfach.

(2) Das Hauptstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre gliedert sich in die Prüfungsfächer:

- Volkswirtschaftspolitik
- Volkswirtschaftstheorie
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Statistik oder Ökonometrie
- Wahlpflichtfach.

(3) Als *Wahlpflichtfächer* werden von der Fakultät derzeit angeboten:

- Angewandte Betriebswirtschaftslehre (nur für den Studiengang VWL)
- Betriebliche Steuerlehre
- Betriebsinformatik (nur für den Studiengang VWL)
- Controlling

- Empirische Wirtschaftsforschung
- Externes Rechnungswesen
- Finanzwirtschaft
- Informatik
- Marketing
- Mathematische Wirtschaftsforschung
- Ökonometrie, soweit nicht bereits als Fach gewählt
- Organisation, Personal und Unternehmensführung
- Spezielle Wirtschaftspolitik
- Statistik, soweit nicht bereits als Fach gewählt
- Unternehmensforschung
- Wirtschaftstheorie.

(4) Prüfungsleistungen für durch andere Fakultäten angebotene Wahlpflichtfächer werden nicht immer nach dem Kreditpunktesystem erbracht. Die Anrechnung erfolgt gemäß § 20 Abs. 5 bis 8 DPO.

(5) *Weiterer Studienschwerpunkt:* Die Studierenden haben die Möglichkeit, durch geeignete Wahl von Veranstaltungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften maximal einen zusätzlich ausgewiesenen Studienschwerpunkt zu setzen. Kreditpunkteleistungen können auf Antrag der Kandidatin im Diplomezeugnis gesondert zusammengefasst werden, wenn sie die Bedingungen eines Weiteren Studienschwerpunktes erfüllen und sich nicht mit gewählten Prüfungsfächern überschneiden. Möglich sind alle in Absatz 3 genannten Wahlpflichtfächer und zusätzlich von der Fakultätskonferenz beschlossene und vom Prüfungsausschuss bekannt gemachte Gebiete.

(6) Der Umfang eines Weiteren Studienschwerpunktes beträgt mindestens 10 bis 14 Kreditpunkte. Umfang und Inhalte werden von einem den Schwerpunkt fachlich vertretenden Hochschullehrer festgelegt und dem Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

## **§ 12 Prüfungen im Hauptstudium**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den in § 11 Abs. 1 und 2 genannten studienbegleitenden Prüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die Fachnote in jedem der fünf Prüfungsfächer des Hauptstudiums wird gemäß § 25 DPO gebildet. Für den Weiteren Studienschwerpunkt wird keine Fachnote ausgewiesen, die Leistungen gehen jedoch in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Für jede Vorlesung des Hauptstudiums werden gemäß § 18 DPO zwei Prüfungstermine pro Semester angeboten. Die Bewertung ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(4) Im Hauptstudium können gemäß § 19 DPO innerhalb der Regelstudienzeit für bestandene und nicht bestandene Prüfungen sog. *Freischüsse* geltend gemacht werden. Dabei kann durch Wiederholung einer bestandenen Prüfung die Note verbessert, jedoch nicht verschlechtert werden.

(5) Wird eine Kreditpunkteprüfung nicht bestanden, so erhält die Studierende *Maluspunkte* gemäß § 18 Abs. 5 DPO. Mit dem vierten Maluspunkt ist die Diplomprüfung das erste Mal nicht bestanden. Für die Wiederholung der

Diplomprüfung wird das Maluspunktekonto auf Null gesetzt. Das Kreditpunktekonto bleibt erhalten. Näheres zur Punktevergabe und zum Studienabschluss regeln die §§ 18 ff. der DPO.

(6) Übergangsbestimmungen finden sich in § 30 DPO.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld- Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 10. Juli 2002.

Bielefeld, den 1. August 2002

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
In Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. Christoph Gusy

Anhänge: V. Anhang A: Studienpläne  
VI. Anhang B: Rahmenbedingungen für den Erwerb von Kreditpunkten im Hauptstudium

V. Anhang A: Studienpläne

Grundstudium

Es wird empfohlen, das Studium nach dem folgenden Plan durchzuführen. Individuelle Abweichungen sind möglich.

(Wintersemester) 1. Semester	(Sommersemester) 2. Semester	(Wintersemester) 3. Semester	(Sommersemester) 4. Semester
<b>BWL I</b>	<b>BWL II</b>	<b>BWL III</b>	<b>BWL IV</b>
<b>VWL I</b>	<b>VWL II</b>	<b>VWL III</b>	<b>VWL IV</b>
<b>Mathematik I</b>	<b>Mathematik II</b>	<b>Mathematik III</b>	<b>Einführung in die Informatik</b>
<b>Statistik I</b>	<b>Statistik II</b>	<b>Einführung in die Ökonometrie</b>	<b>Einführung in die Unternehmensforschung</b>
<b>Einführung in das Betriebliche Rechnungswesen</b>	<b>Einführung in das Privatrecht</b>	<b>Einführung in das Öffentliche Recht</b>	

Bei Studienbeginn im Sommersemester wird folgender Studienplan empfohlen:

(Sommersemester) 1. Semester	(Wintersemester) 2. Semester	(Sommersemester) 3. Semester	(Wintersemester) 4. Semester
<b>BWL II</b>	<b>BWL I</b>	<b>VWL II</b>	<b>BWL III</b>
<b>BWL IV</b>	<b>VWL I</b>	<b>VWL IV</b>	<b>VWL III</b>
<b>Mathematik II</b>	<b>Mathematik I</b>	<b>Einführung in das Privatrecht</b>	<b>Mathematik III</b>
<b>Öffentliches Recht</b>	<b>Statistik I</b>	<b>Statistik II</b>	
<b>Einführung in die Informatik</b>	<b>Einführung in das Betriebliche Rechnungswesen</b>	<b>Einführung in die Unternehmensforschung</b>	<b>Einführung in die Ökonometrie</b>

Hauptstudium

Es ist eine wesentliche Idee des Studiums nach dem Kreditpunktesystem, dass die Studierenden sich im Hauptstudium ihre Lehrveranstaltungen weitgehend selbst zusammenstellen können. Daher widerspricht die Angabe eines Planes dem Grundgedanken des Systems.

Die grobe Struktur des Studienplans ergibt sich durch die vier Pflichtfächer, das Wahlpflichtfach und ggf. das Schwerpunktfach, die parallel studiert werden. Die Möglichkeiten der in den Prüfungsfächern wählbaren Kurse sind durch die Bedingungen des Anhangs B eingeschränkt. Dort wird insbesondere auch auf Veranstaltungen der einzelnen Prüfungsfächer hingewiesen, in denen notwendig Kreditpunkte erworben werden müssen. In der Regel besteht dabei die Auswahl aus mehreren Alternativen. Weiter ist darauf zu achten, dass Kreditpunkte in drei Seminaren aus drei verschiedenen Prüfungsfächern erworben werden (§ 20 Abs. 4 DPO). Hinzu kommt ein *Projekt* im Prüfungsfach Betriebsinformatik.

Nicht selten bauen weiterführende Veranstaltungen eines Faches auf den Pflichtveranstaltungen auf. Es empfiehlt sich daher, die Pflichtveranstaltungen zu Beginn des Hauptstudiums zu besuchen. Seminare sollten eher am Ende des Hauptstudiums besucht werden. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen sind jeweils im kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Bei einem Hauptstudium in vier Semestern müssen von den insgesamt 100 Kreditpunkten im Schnitt 25 Kreditpunkte je Semester erworben werden.

Die Diplomarbeit wird gegen Ende des Hauptstudiums erstellt. Bei Beginn der Diplomarbeit müssen (§ 21 DPO) mindestens 80 Kreditpunkte erbracht worden sein.

## VI. Anhang B: Rahmenbedingungen für den Erwerb von Kreditpunkten im Hauptstudium

Für alle Anhänge B.2 bis B.4 gelten die Mindest-Kreditpunkte für jedes Fach gemäß § 20 Abs. 3 DPO.

### B.1 Allgemeine Bedingungen

- (1.1) Verschiedenheit der gewählten Veranstaltungen  
Es können nur Kreditpunkte für Lehrveranstaltungen anerkannt werden, die inhaltlich voneinander verschieden sind. Im Zweifel entscheidet darüber der Veranstalter.
- (1.2) Zurechnung von Leistungen  
Eine Kreditpunkteleistung kann jeweils nur für ein Fachgebiet angerechnet werden. Sind für eine Veranstaltung mehrere Zuordnungen möglich, so kann der Studierende das Fach wählen, in dem die Anrechnung erfolgen soll. Dies teilt er bei Anmeldung zu der jeweiligen Prüfung mit. Die möglichen Prüfungsfächer, zu denen eine Anrechnung erfolgen kann, wird für alle Lehrveranstaltungen vorab bekannt gemacht. Umbuchungen sind nicht möglich.
- (1.3) Mehrleistungen  
Leistungen, die über den durch die Prüfungsordnung und Studienordnung gegebenen Rahmen hinausgehen, werden im Diplomzeugnis aufgeführt, jedoch bei der Notenbildung nicht berücksichtigt. Es entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Erbringung der Leistungen gemäß Prüfungsordnung über die Einordnung in den so vorgegebenen Rahmen.
- (1.4) Seminare  
Es müssen Kreditpunkte für mindestens 3 Seminare aus 3 verschiedenen Prüfungsfächern erworben werden (§ 20 Abs. 4 DPO). Eine Begrenzung der anrechnungsfähigen Seminare ergibt sich aus § 20 Abs. 5 DPO. *Betriebsinformatik-Projekte* (s. 2.4) sind darin nicht eingeschlossen.  
Über die Anrechnung von Kreditpunkten aus Seminaren anderer Fakultäten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (1.5) Kreditpunkte mit freier Fächerwahl  
Alle Kreditpunkte, die von den Studierenden frei zugeordnet werden können, müssen in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erworben werden, soweit sie nicht zu dem gewählten Wahlpflichtfach gehören. Für das an einer anderen Fakultät studierte Wahlpflichtfach sind höchstens 20 Kreditpunkte anrechnungsfähig.  
Im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre müssen mindestens 20 der 30 Kreditpunkte, die von den Studierenden frei den Prüfungsfächern zugeordnet werden können, im Bereich der weiteren BWL (Allgemeine BWL, Angewandte BWL, Betriebsinformatik, Wahlpflichtfach aus dem Bereich BWL/Informatik) erbracht werden.  
Kreditpunkte aus Veranstaltungen von Veranstaltern der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, die nicht dem weiteren BWL-Bereich zugehören, können vom Prüfungsausschuss dem weiteren BWL-Bereich angerechnet werden, sofern sie inhaltlich geeignet sind (z.B. Veranstaltungen zur Spieltheorie, Entscheidungstheorie, Operations Research).
- (1.6) Anzahl der Kreditpunkte der jeweiligen Veranstaltungen  
Sie ist gemäß § 18 Abs. 4 DPO im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis angegeben.

### B.2 Bedingungen für die Pflichtfächer des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

- (2.1) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre  
Es müssen Kreditpunkte erworben werden in mindestens drei der Veranstaltungen
  - Investitions- und Finanzierungstheorie
  - Marketingtheorie
  - Produktions- und Kostentheorie
  - Organisationstheorie
  - Betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie.
- (2.2) Angewandte Betriebswirtschaftslehre  
Es müssen Kreditpunkte erworben werden in mindestens drei der Veranstaltungen
  - Investitions- und Finanzierungsplanung
  - Marketingplanung
  - Produktionsplanung
  - Unternehmensführung
  - Grundzüge der Besteuerung.
- (2.3) Allgemeine Volkswirtschaftslehre  
Es müssen Kreditpunkte erworben werden in mindestens einer Veranstaltung zum Prüfungsfach *Wirtschaftspolitik* und in einer der Veranstaltungen
  - Preistheorie
  - Kooperative Spieltheorie
  - Nichtkooperative Spieltheorie
  - Allgemeine Gleichgewichtstheorie.
- (2.4) Betriebsinformatik

Es müssen Kreditpunkte erworben werden in der Veranstaltung

- Grundlagen der Betriebsinformatik (Pflicht)
- in einem *Betriebsinformatik-Projekt* (nachfolgenden *BI-Projekt*).

Mindestens eine Wahlveranstaltung muss dem Fachgebiet des gewählten BI-Projektes zugeordnet sein. Sie soll vor der Teilnahme am Projekt absolviert sein. Wählbar sind grundsätzlich nur Veranstaltungen von Lehrbereichen, die mindestens ein BI-Projekt pro Jahr anbieten. Über die wählbaren Veranstaltungen entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

### **B.3 Bedingungen für die Pflichtfächer des Diplomstudiengangs Volkswirtschaftslehre**

#### (3.1) Volkswirtschafts-Politik

Es müssen in mindestens zwei Veranstaltungen aus dem Bereich VWL-Politik Kreditpunkte erworben werden.

#### (3.2) Volkswirtschafts-Theorie

Es müssen Kreditpunkte zur

- Mikroökonomik in einer der Veranstaltungen
  - Preistheorie
  - Kooperative Spieltheorie
  - Nichtkooperative Spieltheorie
  - Allgemeine Gleichgewichtstheorie

als auch zur

- Makroökonomik in einer der Veranstaltungen
  - Makroökonomische Theorie
  - Geld- und Inflationstheorie
  - Konjunktur- und Wachstumstheorie
  - Monetäre Außenwirtschaftstheorie

erworben werden.

#### (3.3) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Für mindestens drei der fünf nachstehend aufgeführten Paare von Veranstaltungen müssen in mindestens einer der beiden Veranstaltungen Kreditpunkte erworben werden:

- Investitions- und Finanzierungstheorie oder Investitions- und Finanzierungsplanung
- Marketingtheorie oder Marketingplanung
- Produktions- und Kostentheorie oder Produktionsplanung
- Organisationstheorie oder Unternehmensführung
- Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre oder Grundzüge der Besteuerung

#### (3.4) Statistik

Keine verpflichtenden Veranstaltungen. Die Auswahl erfolgt im Rahmen des für das Fach angebotenen Lehrprogramms auf der Basis einer individuellen Beratung durch eine Dozentin.

#### (3.5) Ökonometrie

Keine verpflichtenden Veranstaltungen. Die Auswahl erfolgt im Rahmen des für das Fach angebotenen Lehrprogramms auf der Basis einer individuellen Beratung durch eine Dozentin.

### **B.4 Bedingungen für die von der Fakultät angebotenen Wahlpflichtfächer**

#### (4.1) Angewandte Betriebswirtschaftslehre (nur für den Studiengang VWL)

Wird das Fach Angewandte Betriebswirtschaftslehre gewählt, so unterliegt das Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre den Bedingungen von (2.1), das Wahlpflichtfach Angewandte Betriebswirtschaftslehre den Bedingungen von (2.2).

#### (4.2) Betriebliche Steuerlehre

Es müssen Kreditpunkte in der Veranstaltung „Steuerwirkungslehre“ erworben werden.

#### (4.3) Betriebsinformatik (nur für Studiengang VWL)

Es gelten die Bedingungen aus (2.4).

#### (4.4) Controlling

Es müssen Kreditpunkte in den Veranstaltungen „Controlling I“ und „Controlling II“ erworben werden.

#### (4.5) Empirische Wirtschaftsforschung

Es müssen Kreditpunkte in einem Seminar (Projekt zur Empirischen Wirtschaftsforschung) erworben werden. Ansonsten erfolgt die Auswahl der übrigen Veranstaltungen im Rahmen des für das Fach angebotenen Lehrprogramms.

#### (4.6) Externes Rechnungswesen

Es müssen Kreditpunkte in der Veranstaltung „Theorie der externen Rechnungslegung“ erworben werden.

#### (4.7) Finanzwirtschaft

Es müssen Kreditpunkte in einer der Veranstaltungen „Finanzwirtschaft I“ oder „Finanzwirtschaft II“ erworben werden.

#### (4.8) Informatik

- Es müssen Kreditpunkte in der Veranstaltung „Algorithmen und Datenstrukturen“ und in einem Projekt erworben werden. Die Auswahl des Projektes und weiterer Lehrveranstaltungen erfolgt im Rahmen des für das Fach angebotenen Lehrprogramms.
- (4.9) Marketing  
Es müssen Kreditpunkte in den Veranstaltungen „Marketingforschung I (Messung)“ oder „Marketingforschung II (Analyse)“ erworben werden.
- (4.10) Mathematische Wirtschaftsforschung  
Es wird empfohlen, Veranstaltungen auszuwählen, die sich in sinnvoller Weise ergänzen.
- (4.11) Ökonometrie  
soweit nicht bereits als Prüfungsfach gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 4 DPO gewählt, gelten die Bedingungen aus (3.4).
- (4.12) Statistik  
soweit nicht bereits als Prüfungsfach gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 4 DPO gewählt, gelten die Bedingungen aus (3.5).
- (4.13) Organisation, Personal- und Unternehmensführung  
Es müssen Kreditpunkte in drei der vier Veranstaltungen „Unternehmensführung I (International Management)“, „Unternehmensführung II (Organisationsfunktion)“, „Unternehmensführung III (Personalfunktion)“, „Seminar zur Unternehmensführung“ erworben werden.
- (4.14) Spezielle Wirtschaftspolitik  
In den Prüfungsfächern „Spezielle Wirtschaftspolitik“ und „Volkswirtschaftspolitik“ bzw. im Politikteil des Faches „Allgemeine VWL“ sollen unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden.
- (4.15) Unternehmensforschung (Operations Research)  
Es müssen Kreditpunkte in den Veranstaltungen „Optimierungsmethoden“ (soweit nicht im Fach Betriebsinformatik gewählt) und „Stochastische Modelle“ erworben werden. Zur Wahl stehen außerdem die Veranstaltungen „Lagerhaltungstheorie“, „Netzplantechnik“, „Dynamische Optimierung“, „Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre“, „Stochastische Prozesse“ und „Anwendungen der Unternehmensforschung auf die Produktionsplanung“. Weitere Veranstaltungen sind nach Ankündigung der Dozentin für das Wahlpflichtfach kreditpunktfähig.
- (4.16) Wirtschaftstheorie  
Es wird empfohlen, Veranstaltungen auszuwählen, die sich in sinnvoller Weise ergänzen.